

**Siebte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung
(Satzung) der Universität zu Lübeck
vom 27. Juni 2017**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGJFS Schl.-H.: 13.07.2017, S. 58

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 27.06.2017

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Juni 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 19. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Immatrikulationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 13. September 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 550), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Ziffer 5. eingefügt: „wenn sie oder er das angestrebte Studium bereits erfolgreich absolviert hat,“.
 - b) Die bisherige Ziffer 5. wird Ziffer 6. und am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) Die bisherige Ziffer 6. wird Ziffer 7. und am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - d) Die bisherige Ziffer 7. wird Ziffer 8.
2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Gaststudierende

Gaststudierende gemäß § 44 HSG können bei der Universität zu Lübeck als Gasthörerinnen und Gasthörer oder als Zweithörerinnen und Zweithörer aufgenommen werden.“

3. Der bisherige § 21 wird § 22 und erhält die Überschrift „Gasthörerinnen und Gasthörer“.
4. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Personen, die an einer anderen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, der das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 HSG erfordert, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer aufgenommen.

(2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn

1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird und
4. die Dozentin oder der Dozent und die den Studiengang tragende Sektion der Teilnahme zustimmen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist bis zum 15. September eines Jahres unter Vorlage des Nachweises der Einschreibung bei der Partnerhochschule an das Prüfungsamt Bachelor- und Masterstudiengänge zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Einschreibung als Zweithörerinnen oder Zweithörer.

(4) Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Die Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten eine Immatrikulationsbescheinigung, auf der ihr Status ausgewiesen ist.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Juni 2017

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck